

Freunde und Förderer des Theater im Bauturm.Köln e.V.
Satzung in der Fassung vom 19. Juni 2016 nach den Änderungen durch
die MGV vom 6.5.2007, 15.5.2011 und 18.5.2014 sowie vom 19. Juni 2016

§ 1, Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Theater im Bauturm.Köln e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Köln unter 43 VR 9532 eingetragen.

§ 2, Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des „Theater im Bauturm.Köln e.V.“ durch persönliche und finanzielle Beiträge.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein sieht in erster Linie seine Aufgaben darin, die Unabhängigkeit des Theaters gegenüber privaten und öffentlichen Stellen zu unterstützen. Weiter wollen die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch persönliche Mitarbeit zum Wohle des Theaters beitragen.

§ 3, Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Beschluss kann die Berufung an die Mitgliederversammlung eingeleitet werden, die an die Entscheidung des Vorstandes nicht gebunden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Der Ausschluss kann vom Vorstand bei einstimmigem Beschluss gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verbunden. Der Beitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das laufende Kalenderjahr. Ansonsten ist der Beitrag fällig bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Auf Antrag des Mitglieds kann die Zahlung des Mitgliederbeitrags halbjährlich erfolgen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe des Mindestbeitrages mittels einer Beitragsordnung.

§ 4, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

§ 5, Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25 v. H. der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses unberücksichtigt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann während der Amtszeit des Vorstandes einen neuen Vorstand wählen. Hierfür ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6, Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Theaterleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Erfordernis, oder wenn ein Mitglied dies verlangt, ein.
4. Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und ihn den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand beschließt, wer die Geschäftsführung des Vereins übernimmt.

§ 7, Kuratorium

1. Der Verein hat ein Kuratorium. Die Mitgliedschaft wird durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet und ist verknüpft mit einer bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erbringenden Zuwendung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ein Kuratoriumsmitglied ist gleichzeitig Vereinsmitglied. Mit der Leistung der Zuwendung entfällt für das betreffende Jahr die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags. Der Austritt aus dem Kuratorium erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Gezahlte Kuratoriumsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
2. Die Kuratoren und Kuratorinnen unterstützen als Mitglieder des Vereins die Verwirklichung der Ziele des Vereins. Die Kuratoren und Kuratorinnen und die Theaterleitung stimmen sich jährlich über die Verwendung der von den Kuratoren und Kuratorinnen geleisteten Zuwendungen ab.
3. Das Kuratorium trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Auf der Frühjahrssitzung (März/April) wird über die Verwendung der Kuratoren-Beiträge entschieden.

§ 8, Gewinne und Verwaltungsfragen

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung von § 2 der Satzung beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten diese den Verein zu zweit.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Theater im Bauturm.Köln e.V. oder, wenn dieses nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Köln.
5. Das Theater im Bauturm.Köln e.V. hat das zugefallene Vermögen ausschließlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Stadt Köln hat ihr zugefallenes Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.